

Die Gesundheitsreform und ihre Auswirkungen auf die Krankenversorgung von wohnungslosen Personen

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11352

Beschluss des Sozialausschusses vom 31.01.2008 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Rechtliche Situation:

Das zum 01.04.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GSV-WSG) eröffnet Personen, die keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Pflichtversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser vorrangige Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn andere Sozialhilfeleistungen neben den Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII nicht gewährt werden. Eine Folge einer derartigen Versicherungspflicht wäre dann, dass bei ärztlicher Behandlung oder anderer medizinischer Versorgung ein Leistungsanspruch gegenüber einer Krankenkasse besteht und damit Sozialhilfeleistungen nicht notwendig werden.

2. Rechtliche Problematik:

Bei dem Personenkreis der wohnungslosen Menschen stellt sich immer wieder die Frage, ob ein derartiger Anspruch gegenüber einer Krankenkasse tatsächlich besteht und in welcher Art und Weise er verwirklicht werden könnte. Bereits von der Möglichkeit einer Meldung nach § 264 SGB V wurde kein Gebrauch gemacht, da eine der Anspruchsvoraussetzungen (dauerhafter Sozialhilfebezug über einem Monat) nicht zweifelsfrei gegeben ist. Außerdem war und ist die Zustellung der bei der ärztlichen Behandlung vorzulegenden Krankenversichertenkarte nicht möglich. Evtl. Behandlungen z. B. in der Münchner Straßenambulanz (früher Obdachlosen-Mobil) oder in anderen dem Obdachlosenbereich nahe stehenden Einrichtungen wurden deshalb bisher regelmäßig im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII abgerechnet.

3. Lösungsmöglichkeiten:

- 3.1 Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelung könnte unterstellt werden, dass die in der Münchner Straßenambulanz behandelten Personen einen Anspruch auf eine Pflichtversicherung bei einer Krankenversicherung haben, da zum Zeitpunkt der

Behandlung keine weiteren Sozialhilfeleistungen anfallen. Damit müsste bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Dies würde aber eine konkrete Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verlangen, die naturgemäß bei dem Personenkreis nicht problemlos möglich ist und auch eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde. Es bedürfte konsequenter Nachfragen, die erfahrungsgemäß von Krankenkassen nicht zu erwarten sind, da dieser Personenkreis auch nicht zu dem bevorzugten Mitgliedern einer Krankenkasse gezählt werden kann. Der genannte Personenkreis ist außerdem einer intensiven Beratung aber weder zugänglich noch steht z. B. in der Münchner Straßenambulanz im Sozialhilferecht erfahrenes Personal zur Verfügung. Eine hohe Bereitschaft der betroffenen Personen zur Mitwirkung ist nicht zu erwarten, so dass konkrete Versicherungsverhältnisse nicht zu erwarten sind.

- 3.2 Eine andere Alternative wäre, diesen Personenkreis weiterhin über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu versorgen. Es sind bei den behandelnden Einrichtungen weder Erkenntnisse über früher bestandene Versicherungszeiten vorhanden noch liegen zum Zeitpunkt der Behandlung Erkenntnisse über ausgereichte Sozialhilfeleistungen vor. Man muss vielfach davon ausgehen, dass weitergehende Leistungsansprüche bestehen und auch immer wieder, wenn auch nicht regelmäßig als laufende monatliche Leistung, abgerufen werden, da der Lebensunterhalt häufig nur durch unterstützende Sozialhilfeleistungen gesichert ist. In diesem Falle sind dann aber gerade die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nicht mehr gegeben.

Es steht zu befürchten, dass der zu erwartende Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein außergewöhnlich hohes Maß erreicht. Eine intensive Prüfung der Sozialhilfevoraussetzungen hätte außerdem zur Folge, dass das aus gesundheitlichen Gründen dringend notwendige Angebot der Münchner Straßenambulanz nicht mehr in Anspruch genommen würde. Bis zur Klärung des vorrangigen Anspruchs gegenüber einer Krankenkasse wäre die ärztliche Behandlung bzw. deren Finanzierung unsicher, da nur unbedingt erforderliche Behandlungen durchgeführt werden könnten, ohne die behandelnde Einrichtung dem finanziellen Risiko auszusetzen, dass Behandlungen nicht finanziert werden.

4. Weiteres Vorgehen:

Aus o. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung, den in der Münchner Straßenambulanz oder vergleichbaren Einrichtungen behandelten Personenkreis nicht auf eine Pflichtversicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Wahl zu verweisen. Vielmehr werden die Behandlungskosten weiterhin im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach § 48 SGB XII übernommen, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Straßer, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Kosten für Krankenbehandlungen nicht versicherter wohnungsloser Menschen in der Münchner Straßenambulanz und vergleichbaren Einrichtungen werden weiterhin im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach § 48 SGB XII gewährt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- IV.** Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an die Frauengleichstellungsstelle
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Referat für Gesundheit und Umwelt**

An das Sozialreferat, S-III-L

An das Sozialreferat, S-III-M

z. K.

Am

I.A.